



Bebauungsplan „Obere Zeil“ (GE)

**Naturschutzfachliche Angaben
zur speziellen artenschutz-
rechtlichen Prüfung (saP)**

05.10.2023

Gemeinde Großrinderfeld
Marktplatz 6
97950 Großrinderfeld



 **Andrena**

Burgweg 11, 97956 Werbach
Tel.: 09348-92 93 51
andrena@gmx.de
www.andrena-landschaftsplanung.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
1.1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2.	Vorgehen.....	1
2.	Untersuchungsraum und Methoden	3
2.1.	Unterlagen zur Bauausführung.....	3
2.2.	Methoden	3
2.2.1.	Abstimmung mit der UNB	3
2.2.2.	Begehungen	3
3.	Wirkungen des Vorhabens.....	5
3.1.	Bauvorhaben.....	5
3.2.	Wirkungen	7
4.	Bestand und Betroffenheit der Arten	8
4.1.	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie: Pflanzenarten.....	8
4.2.	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie: Tierarten	9
4.2.1.	Fledermäuse.....	10
4.2.2.	Feldhamster.....	10
4.2.3.	Zauneidechse	11
4.2.4.	Sonstige FFH-Anhang-IV-Arten	12
4.3.	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	13
5.	Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.....	18
6.	Fazit	19
7.	Literatur.....	20
8.	Maßnahmenblätter	21
V 1 – Brutvögel: Dauerhafte Baufeldfreihaltung		22
CEF 1 – Zauneidechse.....		23

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Großrinderfeld plant am Nordrand der Ortschaft Gerchsheim ein Gewerbegebiet, in dem eine Ladestation für Elektroautos, eine Autowaschanlage und ein Bäckereiverkauf projiziert werden.

Die Andrena GbR ist ausschließlich mit der Erstellung der Unterlagen zur Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt, die hiermit vorgelegt werden.

1.2. Vorgehen

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist ein gesonderter Fachbeitrag, bei dem ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum über die allgemeine Eingriffsregelung hinaus einem besonderen Prüfprogramm unterzogen wird.

Tab. 1 bearbeitete Lebensraumtypen, Arten, Artengruppen

Natura 2000 Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Anhang IV und Anhang II bzw. für die Vögel (nur Arten mit eventuellem Brutvorkommen): Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (es sind keine Arten des Anhangs I und keine Arten gemäß Artikel 4 Abs. 2 zu erwarten)

Art / Artengruppe / Biotop	Natura 2000	bearbeitet in SaP
Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)	IV	saP
Brutvögel (Feldvögel und gehölzbrütende Arten)	Europ. Vogelart	saP
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	IV	saP
Dicke Trespe (<i>Bromus grossus</i>)	II, IV	SaP

Die saP beinhaltet

- die **Ermittlung** und **Darstellung** der **Verbotstatbestände** nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können bzgl. der **europarechtlich** geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten),
- die **Erarbeitung** von Vorschlägen für artspezifische **Vermeidungs-** und **Ausgleichsmaßnahmen**.
- Die **Prüfung**, ob nach § 45 BNatSchG **Ausnahmen** von den Verboten des § 44 zulässig sind.

Die vorhandenen Artdaten bei der Unteren Naturschutzbehörde wurden abgefragt. Es sind im Umfeld des Eingriffs keine diesbezüglichen Daten vorhanden (28.09.2023, Fr. Schäfer).

2. Untersuchungsraum und Methoden

2.1. Unterlagen zur Bauausführung

Unterlagen, erhalten am 11.08.2023:

- Plan:
20230811 168137_101 Bplan Vorentwurf_2023-09-12.pdf
- Festsetzungen:
20230811 168137-BPlan-ObereZeil-Festsetz-Bauvor-2023-09-12-Vorabzug.pdf

2.2. Methoden

2.2.1. Abstimmung mit der UNB

Die Vorgehensweise und Untersuchungstiefe wurden am 28.03.2023 mit Fr. Schäfer (UNB Main-Tauber-Kreis) per Email abgestimmt.

2.2.2. Begehungen

Es fanden zwei Begehungen zum Rebhuhn statt (nach Sonnenuntergang, mit Klangattrappe):

- 12.03.2023
- 19.03.2023

Zur Erfassung der sonstigen Brutvögel (Schwerpunkt gefährdete Feldvogelarten und gehölzbrütende Vogelarten) fanden vier morgentliche Begehungen statt:

- 26.04.2023
- 05.05.2023
- 24.05.2023
- 14.06.2023

Eine Suche nach Baumhöhlen fand nicht statt, da die Bäume des geplanten Baugebietes erhalten bleiben sollen.

Zur Erfassung der Zauneidechse fanden drei Begehungen statt, jeweils am Vormittag:

- 05.05.2023
- 24.05.2023
- 14.06.2023

Eine Nachsuche nach der Dicken Trespe wurde durchgeführt am:

- 05.07.2023

Eine Nachsuche nach Spuren des Feldhamsters wurde durchgeführt am:

- 26.04.2023

3. Wirkungen des Vorhabens

3.1. Bauvorhaben

Es lagen ausschließlich die übermittelte Planskizze und die Festsetzungen zu Grunde.



Abb. 01 Die dieser Betrachtung zugrunde liegende Planskizze
Stand 11.08.2023



Abb. 02 Grenze B-Plan
Stand 11.08.2023

3.2. Wirkungen

Im Folgenden sind die grundsätzlich möglichen Betroffenheiten von saP-relevanten Arten durch das Vorhaben aufgeführt. Eine Prüfung, inwiefern die Arten wirklich betroffen sind, erfolgt in Kap. 4.

Baubedingte Wirkungen

Mögliche Tötung oder Verletzung von Vögeln bei der Baufeldfreimachung (Boden- und Gebüschbrüter). Für Baumbrüter besteht in dieser Hinsicht keine Gefährdung, da keine Bäume gefällt werden.

Mögliche erhebliche Störungen von Vögeln, die innerhalb und außerhalb des direkten Eingriffsbereichs brüten, durch Lärm und Baustellenbetrieb.

Gefahr der Tötung oder Verletzung von Zauneidechsen und Feldhamster bei der Baufeldfreimachung.

Anlagebedingte Wirkungen

Mögliche Zerstörung von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten von Vögeln und der Zauneidechse bzw. von Standorten der Dicken Trespe.

Betriebsbedingte Wirkungen

Mögliche erhebliche Störungen von Vögeln, die im Umfeld des geplanten Baugebietes brüten.

4. Bestand und Betroffenheit der Arten

4.1. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie: Pflanzenarten

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot

Es ist verboten, wild lebende Pflanzenarten der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- die Pflanze oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Vorkommen von Pflanzenarten des **Anhangs IV der FFH-Richtlinie** können im Wirkraum der geplanten Maßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Suche nach der Dicken Trespe (*Bromus grossus*) ergab keine Hinweise auf ein Vorkommen der Art. Eine Betroffenheit kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

4.2. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie: Tierarten

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Tötungs- und Verletzungsverbot ¹

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr).

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Einriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der Betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann;
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Störungsverbot

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert.

¹ Im Folgenden der Einfachheit halber nur "Tötungsverbot" genannt.

Schädigungsverbot von Lebensstätten

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

4.2.1. Fledermäuse

Auf eine spezielle Untersuchung der Fledermäuse wurde in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde verzichtet, obwohl davon auszugehen ist, dass das Plangebiet von Fledermäusen zumindest für Jagd- und Transferflüge aufgesucht wird.

Mögliche **Quartierbäume** (Obstbaumreihe am Ostrand des geplanten Baugebietes) bleiben erhalten. Potenzielle Quartierverluste können demnach ausgeschlossen werden.

Aufgrund der aktuellen Habitatausstattung ist es unwahrscheinlich, dass durch das Vorhaben **bedeutsame Nahrungshabitate** für Fledermäuse wesentlich beeinträchtigt werden. Eher ist mit einer Verbesserung zu rechnen, da in Zukunft deutlich mehr Bäume auf der Fläche wachsen werden.

Ebenso ist sicher, dass die Eingriffe zu keiner quantitativen und qualitativen Minderung von **Leitstrukturen** im Gebiet führen werden. Die wichtigste aktuelle Leitstruktur (Obstbaumreihe am Ostrand) bleibt erhalten.

Insgesamt kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass Fledermausarten durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Besondere Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

4.2.2. Feldhamster

Die Suche nach dem Feldhamster ergab keine Hinweise auf ein Vorkommen der Art. Eine Betroffenheit kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

4.2.3. Zauneidechse

Bestand: Für die Zauneidechse geeignete Strukturen liegen am Südrand des Gebietes, dort befindet sich ein Lagerplatz mit Brettern, Steinen, etwas Gebüsch und einem jungen Kirschbaum. Die Begehungen ergaben dort einen Nachweis der Art am 14.06.2023 (Abb. 05).

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Betroffenheit: Individuen der Zauneidechse würden beim Freiräumen der Fläche mit großer Wahrscheinlichkeit getötet werden.

Vermeidung:

- Fachgerechte Vergrämung, Maßnahme **CEF 1**
(siehe Maßnahmenblatt, Kap. 8)

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Betroffenheit: Die Zauneidechse gilt als wenig störungsempfindlich. Baubedingte Störungen durch Lärm und/oder Erschütterungen sind darum voraussichtlich nicht erheblich.

Schädigungsverbot von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Betroffenheit: Die Bautätigkeit würde Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten schädigen.

Vermeidung:

- Fachgerechte Vergrämung, Maßnahme **CEF 1**
(siehe Maßnahmenblatt, Kap. 8)



Abb. 03 Nachweis der Zauneidechse
auf Bretterstapel am 14.06.2023
(P1010778.jpg)



Abb. 04 Nachweis der Zauneidechse
Männchen, am 14.06.2023
(P1010780.jpg)

4.2.4. Sonstige FFH-Anhang-IV-Arten

Sonstigen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen im Plangebiet sicher nicht vor oder sind dort mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten.

4.3. Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Tötungs- und Verletzungsverbot ²

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der europäischen Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr).

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Einriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der Betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann;
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Störungsverbot

Es ist verboten, wild lebende Tiere der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert.

² Im Folgenden der Einfachheit halber nur "Tötungsverbot" genannt.

Schadigungsverbot von Lebensstätten

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der europäischen Vogelarten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Rastvögel und Durchzügler

Rastvögel und Durchzügler wurden nicht erfasst. Von einer besonderen Bedeutung des Wirkraums der geplanten Eingriffe als Mauser-, Durchzugs- oder Überwinterungsgebiet für Vogelarten ist nichts bekannt und aufgrund der Habitatausstattung, Größe, Lage und Vorbelastungen auch nicht zu erwarten.

Brutvögel

In Tab. 2 sind die Arten aufgelistet, die bei den Vor-Ort-Begehungen zwischen Ende April und Mitte Juni 2023 im Planungsgebiet und knapp außerhalb beobachtet werden konnten.

Es handelt sich um insgesamt 19 Arten. Nur zwei Arten der Tab. 2 sind als reine Nahrungsgäste einzustufen (die beiden Schwalbenarten). Bei den sonstigen Arten der Tab. 2 ist eine Brut im Wirkraum der Eingriffe möglich, wahrscheinlich oder nachgewiesen.

Unter den Arten, die im Gebiet als potenzielle Brutvögel einzustufen sind handelt es sich überwiegend um „Allerweltsarten“, also Arten mit weiter Verbreitung und relativ unspezifischen Ansprüchen an ihren Lebensraum.

Lediglich die Goldammer und der Haussperling sind seltenere Arten (Arten der Vorwarnliste). Die Goldammer brütete im Jahr 2023 wahrscheinlich in der Streuobstwiese östlich des geplanten Baugebietes. Ein zweites Revier lag möglicherweise westlich des Vorhabensgebietes (vgl. Abb. 05). Haussperlinge brüteten sowohl an den Gebäuden westlich wie östlich des Plangebietes.

Ackerarten konnten nicht beobachtet werden. Die Äcker des Gebietes wurden von mehreren Arten regelmäßig zum Nahrungserwerb aufgesucht.

Tab. 2 Gefährdung und Brutstatus der im Wirkraum nachgewiesenen europäischen Vogelarten

Aufgeführt sind alle Arten, die bei den Vor-Ort-Begehungen im Jahr 2023 erfasst wurden

RL D Rote Liste Deutschland nach RYSLAVY et al. (2020): 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, - = ohne Einstufung

RL BW Rote Liste Baden-Württemberg nach KRAMER et al. (2022): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, n.b. = nicht bewertet

Status BV = Brutvogel mit Hinweisse auf Neststandort im Wirkraum der geplanten Eingriffe
pBV = potenzieller Brutvogel, Neststandort im Wirkraum der geplanten Eingriffe erscheint gut möglich
NG = Nahrungsgast: keine Brut im Wirkraum der geplanten Eingriffe

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BW	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	pBV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	BV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	pBV
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	pBV
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	*	pBV
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	V	pBV
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	pBV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	BV
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	*	V	BV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	BV
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	V	NG
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	pBV
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	pBV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	pBV
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	NG
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	pBV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	pBV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	*	BV
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	pBV



Abb. 05 Nachweise von Brutvögeln und Zauneidechse
Erhebungen in 2023

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Betroffenheit: Bei den Brutvogelarten können Verletzungen und Tötungen auftreten, wenn die Tiere im direkten Eingriffsbereich brüten, also auf der Ackerfläche im Zentrum des Plangebietes oder der Brachfläche im Südwesten. In die Obstbaumreihe am Ostrand wird nicht eingegriffen.

Vermeidung:

- Die Durchführung der Baufeldfreimachung wird außerhalb der Brut- und Nestlingszeiten der vorkommenden Vogelarten stattfinden. Die Flächen werden so gestaltet, dass sie für Vogelbruten unattraktiv sein werden (siehe Maßnahme V 1, Kap. 8).

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Betroffenheit: Erhebliche Störungen von Brutvogelarten können dort eintreten, wo Brutplätze in unmittelbarer Nähe zu Bereichen existieren, die durch Lärm, Erschütterungen, optische Störreize und/oder Licht beeinträchtigt werden. Dies ist während der Bauphase möglich, wenn diese in der Fortpflanzungszeit stattfindet. Die Empfindlichkeit gegenüber Störungen ist artspezifisch. Bei den in Tab. 2 gelisteten Brutvogelarten ist eine erhebliche Störung unwahrscheinlich, da sich bei ihnen der Erhaltungszustand der lokalen Population aufgrund der bauzeitlichen Störungen nicht verschlechtern wird.

Spezielle Schutzmaßnahmen sind nicht notwendig

Schadigungsverbot von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Betroffenheit: Im direkten Eingriffsbereich (Äcker, Brachfläche im Südwesten) brütete im Jahr 2023 keine Vogelart. In der Obstbaumreihe am Ostrand der Fläche brüteten zumindest Stare, eventuell auch Blaumeisen und andere Arten. Diese Brutplätze bleiben erhalten. Eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten wird demnach im Gebiet nicht stattfinden.

Davon abgesehen handelt es sich bei den sicher bzw. potenziell im Plangebiet brütenden Vögeln um ungefährdete, weit verbreitete und relativ anpassungsfähige Arten. Ein Ausweichen in neue Habitate wird für diese Arten problemlos möglich sein. Bei diesen Vogelarten kann grundsätzlich mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Spezielle Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.

5. Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter der Voraussetzung, dass diese Maßnahmen durchgeführt werden.

Die Maßnahmen werden in den Maßnahmenblättern im Anhang beschrieben.

6. Fazit

- ▶ **Pflanzen-Arten** des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind von den geplanten Eingriffen nicht betroffen.
- ▶ Die **Zauneidechse** wurde auf der Brachfläche im Südwesten des geplanten Baugebietes nachgewiesen. Zur Vermeidung der Verletzung und Tötung von Zauneidechsen-Individuen sind Vergrämuungsmaßnahmen notwendig. Vorher sind geeignete Ausweichhabitate in unmittelbarer Nachbarschaft des Vorkommens funktionsfähig herzustellen (CEF-Maßnahme). Dazu werden detaillierte Vorschläge gemacht.
- ▶ Eine wesentliche Beeinträchtigung weiterer Tier-Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist nicht zu erwarten.
- ▶ Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden **für keine Tier-Art** des Anhangs IV der FFH- Richtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.
- ▶ Im Wirkraum der geplanten Eingriffe konnte das Vorkommen von **19 europäischen Brutvogelarten** nachgewiesen werden. Zwei Arten wurden als reine Nahrungsgäste eingestuft. 17 Arten brüten sicher (Brutnachweis), wahrscheinlich (Brutverdacht) oder möglicherweise (Brutzeitfeststellung) im Gebiet bzw. knapp außerhalb. Im direkten Eingriffsbereich brütete im Jahr 2023 keine Art. Dies könnte sich aber in den Folgejahren ändern. Darum ist als eine Vermeidungsmaßnahme die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit notwendig. Damit kann die Verletzung und Tötung von Vogel-Individuen vermieden werden. Es kommt keine Vogelart vor, bei der die Aufgabe von Bruten durch bauzeitliche Störungen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen würde. Für alle potenziell vom Verlust von Fortpflanzungsstätten betroffenen Arten kann mit hinreichender Sicherheit angenommen werden, dass Ausweichhabitate im nahen Umfeld in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. .
- ▶ Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs-Maßnahmen werden **für keine europäische Vogelart** die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.
- ▶ Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Gamburg, 09.10.2023

(Christiane Busch)

7. Literatur

KRAMER, M; BAUER, H.G.; BINDRICH, F.; EINSTEIN, J.; MAHLER, U. (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. – 7. Fassung. Stand 31.12.2019; Naturschutz-Praxis Artenschutz 11; Karlsruhe.

LFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (2020): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. Zauneidechse. Relevanzprüfung. Erhebungsmethoden. Maßnahmen. – Stand Juli 2020, 33 S.; Augsburg.

RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHLER, J.; SÜDBECK, P.; SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. – Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

8. Maßnahmenblätter

V 1 – Brutvögel: Dauerhafte Baufeldfreihaltung

Bebauungsplan Obere Zeil (GE)	Maßnahmenblatt	V 1 Vermeidungsmaßnahme
Lage der Maßnahme ganzes Baufeld		
Konflikt - Mögliche Verletzungen und Tötungen von boden- oder gebüschbrütenden Vogelarten durch Baufeldfreimachung während der Brut- und Nestlingszeit		
Maßnahme <div style="text-align: center;"> Brutvögel: Baufeldfreimachung und dauerhafte Baufeldfreihaltung </div> <p>⇒ Um die artenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, müssen potenziell geeignete Brutplatz-Flächen für Brutvögel unattraktiv gestaltet werden</p> <ul style="list-style-type: none"> ◆ Brutvögel: notwendige Gehölzrodungen (im Südwesten des Gebietes) außerhalb der Fortpflanzungszeit durchführen. Der geeignete Zeitraum dafür ist Anfang Oktober bis Ende Februar. ◆ Brutvögel: Aufkommende Vegetation im Bereich der Baufelder und Baustelleneinrichtungsflächen ist dauerhaft so kurz zu halten, dass es für einen Nestbau von Bodenbrütern unattraktiv ist (≤ 5 cm, also scherrasenartig). 		
Zeitpunkt Durchführung		Während der gesamten Bauzeit

CEF 1 – Zauneidechse

Bebauungsplan Obere Zeil (GE)	Maßnahmenblatt	V2 / CEF 1 Vermeidungsmaßnahme CEF-Maßnahme
Lage der Maßnahme Südrand des Eingriffsbereichs		
Konflikt - Eine Lebensstätte der Zauneidechse liegt innerhalb des B-Plan-Gebietes		
Maßnahme <div style="text-align: center; margin-top: 10px;"> Zauneidechse: Fachgerechte Vergrämung / Umsiedlung </div> <p>⇒ Um die artenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, ist der vorgeschlagene, detailliert beschreibende Ablauf der Vergrämung / Umsiedlung einzuhalten.</p> <p>◆ Durch diese Maßnahme sollen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ersatzlebensräume für die Zauneidechse zur Verfügung gestellt und 2. die Tiere aus der Südostecke des B-Plan-Gebietes dorthin vergrämt werden, 3. die Zauneidechsen einen dauerhaften Lebensraum an der Südgrenze des B-Plan-Gebietes erhalten. 		
Zeitpunkt Durchführung		spätestens Herbst 2022

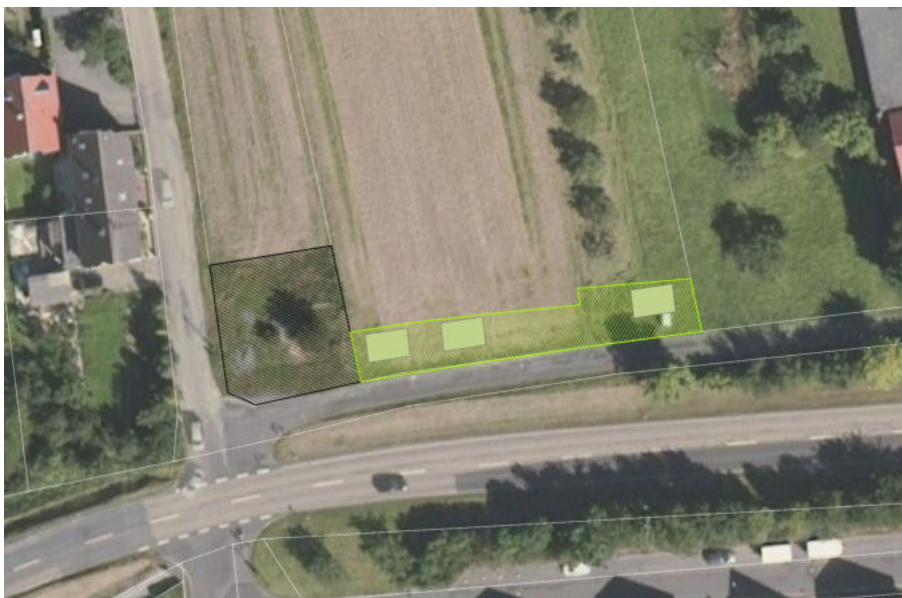
Lage der betroffenen Flächen



Schwarz schraffiert: Lebensraum der Zauneidechse. Weitere Erläuterungen siehe folgender Text und Skizzen.

Phase 1

Ersatz-Habitat anlegen im grünen Bereich



3 Steinhaufen (grüne Rechtecke) entsprechend LFU (2020); jeweils 4m breit, 6m lang (Breite Steinstreifen ca. 2m, Breite Sandstreifen Südrand ca. 1m, Breite Aushubstreifen mit Gehölzen ca. 1m); Steinhaufen möglichst weit nördlich anlegen (siehe unsere Skizze/Karte);

Zwischen den Steinhaufen: aktuelle Grünland-Vegetation am Südostrand mähen und abräumen; aktuelle Ackerfläche mit Wiesensaatgut einsäen (Ziel: schwachwüchsige Magerwiese); gebietsheimisches Saatgut verwenden, auf Ursprungsgebiet 11 achten!

z.B. folgende Mischung oder ähnlich

https://www.rieger-hofmann.de/sortiment-shop/mischungen/wiesen-und-saeume-fuer-die-freie-landschaft/detailansicht.html?tt_products%5BbackPID%5D=207&tt_products%5Bproduct%5D=5&cHash=d22e07e75ce2dd9763d1a46afdcf68f1

Das gesamte Ersatz-Habitat sollte möglichst bald so fertiggestellt werden, wie es nachher bleiben soll, d.h. keine späteren großen Eingriffe mehr in den dann bestehenden Eidechsen-Lebensraum.

Dauerpflege Magergrünland: keine Düngung; 2- bis 3-schürige Mahd mit Abräumen (Häufigkeit nach je nach jährlichem Aufwuchs); bei jedem Mahddurchgang Teilbereiche ungemäht lassen (Mosaikmahd) und bei nächster Mahd an anderer Stelle so fortfahren;

Dauerpflege Steinhaufen: vor Zuwachsen mit Gehölzen/zu starker Beschattung bewahren; Sandstreifen: weitgehend frei von Bewuchs halten

Zeitraum:

- Fläche zwischen den Inseln: So bald wie möglich, d.h. **Saatgut bestellen und Saatbett vorbereiten.**

- Anlage der Steinhaufen: **Mitte Oktober 2023 bis Anfang März 2024**

(Pflanzvorschlag Nordseite der Steinhaufen: 1-2 Wildrosen, gebietsheimisches Pflanzmaterial)

Baufeld freimachen im schwarzen Bereich (siehe Karte)

Per Hand oder mit leichten Maschinen alles gelagerte Material von schwarzer Fläche entfernen (Steine, Bretter, Gehölze...)

Keine schweren Maschinen, damit sich u.U. unterirdisch in Mauselöchern befindende Zauneidechsen nicht geschädigt werden.

Mögliche Zeiten: Mitte Oktober 2023 bis Anfang März 2024

Phase 2

Schutzzaun aufstellen



entlang der roter Linie Schutzzaun stellen (130 m).

Mögliche Zeiten: Mitte März 2024

Schwarzen Bereich unattraktiv halten

schwarzen Bereich **kurzrasig** halten (< 5 cm hoch) durch wiederholtes häufiges mähen mit Abräumen, je nach Aufwuchs.

Das Ziel ist, dass Eidechsen, die im April aus der Winterruhe kommen, den schwarzen Bereich verlassen, in den grünen Bereich auswandern und dort bleiben. Dazu muss der Bereich so kurzrasig und ohne Verstecke sein, dass die Tiere in verlassen wollen.

Eventuell ist als zusätzliche Vergrämungsmaßnahme das langsame **Füllen von Mauselöchern mit Wasser** notwendig, um darin versteckte Eidechsen herauszulocken.

Zeitraum: Mitte März bis Mitte Mai 2024.

Phase 3**Zaun umstellen**

entlang blauer Linie (70 m)

Zeitraum: Mitte Mai 2024

Baufeld im schwarzen Bereich weiterhin kurz gemäht halten

Schwarzen Bereich weiterhin kurz gemäht halten, dadurch Wiedereinwanderung unwahrscheinlich.

Das Ziel ist, die Eidechsen während der Bauarbeiten von einer Wiedereinwanderung in das neu entstandene Baufeld fernzuhalten.

Zeitraum: ab Mitte Mai 2024 bis zum Beginn der Bauarbeiten

Phase 4**Blauen Bereich gestalten**

zunächst grünlandartige Vegetation frei entwickeln lassen (Sukzession), 2x mähen mit Mosaikmahd (s.o.); falls unbefriedigendes Ergebnis (zu artenarm), Magergrünland entwickeln per Ansaat (s.o); evtl. Pflanzung eines kleinwüchsigen Baumes

Zeitraum: ab Mitte Mai 2024 Gründlandentwicklung ohne Ansaat möglich; falls Ansaat notwendig, dann im September 2024

Phase 5
Zaun abbauen



Wenn der blaue Bereich hergestellt ist und wenn die Bauarbeiten beendet sind.